

**Informations- und Datenschutz-Reglement
der Gemeinde**

vom

**Muster-Reglement für Luzerner Gemeinden
Erarbeitet vom Gemeindeschreiber- und
Geschäftsführerverbandes des Kantons Luzern
in Zusammenarbeit
mit dem Verband Luzerner Gemeinden**

Gültig ab

Nr.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3	Bekanntgabe von Namen	3
Art. 4	Amtliche Information im Internet	4
III.	DATENSCHUTZ	4
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle .	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7	Sperre von Personendaten	6
Art. 8	Dienstleistungen	6
Art. 9	Datenschutzberater oder -beraterin	6
Art. 10	Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten	6
Art. 10 ^{bis}	Datenschutzverletzungen	7
IV.	VIDEOÜBERWACHUNG	7
Art. 11	Anordnung von Videoüberwachungen	7
Art. 12	Liste über Standorte und Einsatzorte	7
Art. 13	Kennzeichnung	7
Art. 14	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	8
V.	VERFAHREN	8
Art. 15	Empfehlung	8
Art. 16	Verfahren	8
VI.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
Art. 17	Gebühren	8
Art. 18	Ausführungsvorschriften	8
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 20	Inkrafttreten	9

Die Gemeinde ... gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) vom 2. Juli 1990 und auf §§ ... der Gemeindeordnung vom... folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinde-/ Stadtrates und den Datenschutz.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan (sofern nicht in der Gemeindeordnung abschliessend geregelt).

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Bekanntgabe von Namen

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen (und des Einwohnerrates), sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,

- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat. (Somit können z.B. Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden)¹

²Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. DATENSCHUTZ

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Adresse

²Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Adresse

¹ **Erläuterung:** Die Ergänzung in der Klammer sollte aus legislatorischer Sicht gestrichen werden, weil sich die Kompetenz, Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publizieren zu können, nicht aus dem vorliegenden Musterreglement, sondern gestützt auf andere rechtliche Grundlagen ergibt. Der Einfachheit und Verständlichkeit halber kann die Klammer aber auch stehen bleiben.

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

^{4bis} Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus, und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum.

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.²

⁵ (Der Gemeinderat/Das zuständige Departement) kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ (Der Gemeinderat/Das zuständige Departement) kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

² **Erläuterung:** Dieser Satz präzisiert und expliziert, was bisher schon gilt.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellige eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Datenschutzberater oder -beraterin³

¹ Der Gemeinderat bezeichnet einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin.

² Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzberaters oder der Datenschutzberaterin werden amtlich sowie im Internet veröffentlicht.

³ Die Organe melden die Einführung oder technische Weiterentwicklung von Informatikmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin.

Art. 10 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten⁴

¹ Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich (oder: Das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten wird von der Gemeindekanzlei geführt).

³ **Erläuterung:** Die Gemeinden sind gemäss KDSG nicht verpflichtet, einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton auf die Selbstverantwortung der Gemeinden setzt; §7b Abs. 3 KDSG sieht nämlich vor, dass der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten *könnte*, einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin zu bezeichnen. Der kantonale Datenschutzbeauftragte empfiehlt allen grösseren Organen, einen Berater/eine Beraterin zu bezeichnen und Gemeindeverwaltungen gelten als «grössere Organe». Mit dem vorliegenden Art. 9 verpflichtet sich die Gemeinde, einen Berater oder eine Beraterin zu bezeichnen. Als Berater oder Beraterin kann eine interne oder externe Person bezeichnet werden; wichtig ist, dass sie gleichzeitig eine gewisse Unabhängigkeit und Verwaltungsnähe hat. (Hintergrund dieses Artikels ist die Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 7a KDSG bzw. die Pflicht des Datenschutzberaters oder der Datenschutzberaterin für die notwendigen Datenschutz-Folgenabschätzungen zu sorgen [§ 7b KDSG]. Die in Art. 9 Abs. 3 geregelte Meldung dient daher dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin einstuft zu können, z. B. mittels Schwellenwertanalyse, ob beim Vorhaben eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt und gegebenenfalls der Datenschutzbeauftragte konsultiert werden muss.) Dem Berater / der Beraterin weitere Aufgaben zu überbinden, ist zulässig, ebenso die Ausgestaltung der Funktion als Verbundaufgabe.

⁴ **Erläuterung:** Das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeit ist ein Inventar über die Prozesse, bei denen Daten bearbeitet werden. Das für einen Prozess zuständige Organ muss dieses Inventar ohnehin führen. Es ist also gut möglich, dass nicht mehr zentral in der Kanzlei ein einziges Register geführt wird, sondern dass dezentral an denjenigen Orten, wo die Daten bearbeitet werden (Direktionen oder Abteilungen) Verzeichnisse geführt werden. Auch wenn aus der Formulierung von § 14 KDSG nicht ganz klar hervorgeht, ob effektiv eine Pflicht besteht, ein Datenbearbeitungsverzeichnis zu führen, so empfehlen wir dringend, Art. 10 im kommunalen Datenschutzreglement zu belassen.

² Ist das Bearbeiten von Personendaten einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt das verantwortliche Organ dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.

Art. 10^{bis} Datenschutzverletzungen⁵

¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich der ... (der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten/der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter/der Vorsteherin oder dem Vorsteher) zu melden und zu dokumentieren. Diese/r koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons.

² Der ... (Gemeinderat/die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter/die Vorsteherin oder der Vorsteher) ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

IV. VIDEOÜBERWACHUNG⁶

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

(Der Gemeinderat/Das zuständige Departement) führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

⁵ **Erläuterung:** Die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen ergibt sich aus höherrangigem (kantonalen) Recht. Es steht den Gemeinden also frei, Art. 10^{bis} zu übernehmen. Wir empfehlen, die Bestimmung ins kommunale Datenschutzreglement aufzunehmen, um damit sicherzustellen, dass ein gemeindeinterner Prozess besteht für die Meldung von Datenschutzverletzungen.

Bedenke: Gemäss § 6b KDSV sind Datenschutzvorfälle mit hohem Risiko spätestens nach drei Tagen seit Erkennen dem oder der Datenschutzbeauftragten zu melden.

⁶ Das Videoüberwachungsgesetz wurde nicht geändert. Die Einführung oder (wesentliche) Weiterentwicklung von Videoüberwachung müsste unter dem Regime des neuen Musterreglements mittels Schwellwertanalyse und gegebenenfalls mittels Datenschutz-Folgenabschätzung geprüft werden. Der Datenschutzbeauftragte berät Gemeinden und Städte und prüft auf Anfrage Videoüberwachungsvorhaben (auch unabhängig davon, ob i.S.v. § 7a Abs. 2 KDSG Restrisiken vermutet werden oder nicht.)

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ (Der Gemeinderat/Das zuständige Departement) sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem (Gemeinderat/zuständigen Departement) erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. VERFAHREN

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Empfehlung

¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde ... vom ... (sowie weitere sofern vorhanden) werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genereller Hinweis: Sofern eine Gemeinde in Ihrer Gemeindeordnung das Öffentlichkeitsprinzip kennt, sind die entsprechenden Bestimmungen in dieses Reglement aufzunehmen. Nachdem im Kanton Luzern dies bis heute nur die Gemeinde Kriens ist, wird darauf verzichtet, diese Bestimmungen vorliegend auszuführen.

Tabelle der Änderungen des Informations- und Datenschutz-Reglements vom 24. Januar 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------
